

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2022

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz BGBl. I 2022, S. 911

Der Bundestag hat am 19. Mai 2022 das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 10. Juni 2022 zugestimmt und das Gesetz wurde am 22. Juni 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz beinhaltet insbesondere Verlängerungen der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis 2024.

Außerdem wurden die Fristen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) sowie die zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO entsprechend verlängert.

Das BMF-Schreiben vom 23. Juni 2022 – IV A 3 - S 0261/20/10001 :018 – enthält dazu unter Berücksichtigung der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage beim Ende der Abgabefristen folgende Übersichten:

Ablauf der Steuererklärungsfristen 2020 bis 2025

Besteuerungszeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige	Beratene Steuerpflichtige
2020	1. November 2021 ¹	31. August 2022
2021	31. Oktober 2022 ²	31. August 2023
2022	2. Oktober 2023	31. Juli 2024
2023	2. September 2024	2. Juni 2025
2024	31. Juli 2025	30. April 2026
2025	31. Juli 2026	1. März 2027

¹ Soweit dieser Tag in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist: 2. November 2021

² Soweit dieser Tag in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist: 1. November 2022

Beginn des Zinslaufes nach § 233a AO

Besteuerungszeitraum	Zinsbeginn
2020	1. Oktober 2022
2021	1. Oktober 2023
2022	1. September 2024
2023	1. Juli 2025
2024	1. Juli 2026
2025	1. April 2027

Inhalt

[Neues aus der Gesetzgebung](#)
[Viertes Corona-Steuerhilfegesetz](#)

[Neues vom EuGH](#)
[Gesamtschuldnerische Haftung des indirekten Zollvertreters für Einfuhrumsatzsteuer](#)

[Neues vom BFH](#)
[Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen](#)

[Kartenzahlung, die bei Überlassung von elektronischen Zahlungskarten erhoben wird](#)

[Neues vom BMF](#)
[Einführung einer Umsatzgrenze für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft](#)

[In Kürze](#)
[EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen](#)

[Vorschau](#)
[Entwurf eines BMF-Schreibens zu Reihengeschäften](#)

[Aus aller Welt](#)
[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

NEUES VOM EUGH

Gesamtschuldnerische Haftung des indirekten Zollvertreter für Einfuhrumsatzsteuer *EuGH, Urteil vom 12. Mai 2022 – Rs. C-714/20 – U.I.*

Der EuGH hat zur Frage der Haftung des indirekten Zollvertreter als Gesamtschuldner von Einfuhrumsatzsteuer Stellung genommen.

Sachverhalt

Mit zwei Steuerbescheiden, die der Gesellschaft U. I. zugestellt wurden, berichtigte ein italienisches Zollamt 45 bzw. 115 Einfuhranmeldungen und setzte die entsprechenden Beträge der geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer fest. Das Zollamt war außerdem der Ansicht, dass U. I. als indirekter Zollvertreter der beiden einführenden Unternehmen A und U. C. unter anderem gemäß den Art. 77 und 84 des Zollkodex gesamtschuldnerisch für die Entrichtung dieser Steuer mit diesen Unternehmen hafte.

Die Zollbehörde war der Ansicht, dass die diesen Einfuhranmeldungen beigelegten Absichtserklärungen nicht zuverlässig seien, da sie auf die nicht für gegeben erachtete Tatsache gestützt seien, dass diese einführenden Unternehmen herkömmliche Ausführer seien. Da diese keine Umsätze getätigt hätten, die unter das Kontingent für den umsatzsteuerbefreiten Erwerb fallen könnten, seien die geprüften Einfuhrgeschäfte nicht nach italienischem Recht von der Umsatzsteuer befreit gewesen.

U. I. erhob gegen diese beiden Steuerbescheide Klage beim vorlegenden Gericht, um deren Rechtswidrigkeit feststellen zu lassen.

Urteil

Der EuGH weist darauf hin, dass

nach Art. 18 Abs. 1 des Zollkodex der indirekte Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt. Bei der Abgabe der „Zollanmeldung“ im Sinne von Art. 5 Nr. 12 des Zollkodex tut er dies somit im eigenen Namen, aber für Rechnung der Person, die ihm eine Vertretungsvollmacht erteilt hat und die er vertritt, so dass er als „Anmelder“ im Sinne von Art. 5 Nr. 15 des Zollkodex handelt.

Aus dem Wortlaut von Art. 77 Abs. 3 des Zollkodex ergibt sich, dass sowohl der indirekte Zollvertreter als Anmelder als auch der Einführer, in dessen Auftrag er diese Anmeldung abgibt, Zollschuldner sind. Ferner ergibt sich aus dem Zusammenhang und den Zielen der Regelung, in die sich diese Bestimmung einfügt, dass sie ausschließlich die Zollschuld und nicht auch die Einfuhrumsatzsteuer betrifft.

Nach Art. 201 MwStSystRL wird bei der Einfuhr die Umsatzsteuer von der Person oder den Personen geschuldet, die der Mitgliedstaat der Einfuhr als Steuerschuldner bestimmt oder anerkennt. Der EuGH legt Art. 201 MwStSystRL dahin aus, dass der indirekte Zollvertreter für die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer nicht gesamtschuldnerisch mit dem Einführer haftbar gemacht werden kann, wenn es keine nationalen Vorschriften gibt, in denen er ausdrücklich und eindeutig als Schuldner dieser Steuer bestimmt oder anerkannt wird. Die Prüfung dazu obliegt dem vorlegenden italienischen Gericht.

Bitte beachten Sie:

Nach § 13a Abs. 2 UStG gilt in Deutschland für die Steuerschuldnerschaft der Einfuhrumsatzsteuer § 21 Abs. 2 UStG. Nach § 21 Abs. 2 UStG gelten für die Einfuhrumsatzsteuer die Vorschriften für die Zölle sinngemäß, ausgenommen sind die

Vorschriften über den passiven Veredelungsverkehr. Nach bisheriger Lesart ist unter entsprechender Anwendung des Art. 77 Zollkodex Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird (Gesamtschuldner; Art. 77 Abs. 3 Zollkodex).

In Anbetracht des den Mitgliedstaaten durch Art. 201 MwStSystRL eingeräumten Ermessens steht vorliegend laut EuGH frei, zur Durchführung dieses Artikels vorzusehen, dass auch die Zollschuldner die Einfuhrumsatzsteuer schulden und dass insbesondere der indirekte Zollvertreter mit der Person, die ihm eine Vertretungsvollmacht erteilt hat und die er vertritt, gesamtschuldnerisch für die Zahlung dieser Steuer haftet. Es ist deswegen zu prüfen, ob § 21 Abs. 2 UStG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur gesamtschuldnerischen Haftung von indirektem Vertreter und Einführer hinsichtlich Einfuhrumsatzsteuer ist.

NEUES VOM BFH

Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen

BFH, Urteil vom 1. Februar 2022, V R 37/21 (V R 16/19)

Das vorliegende Urteil betrifft Fragen zum Zeitpunkt der Steuerentstehung im Umsatzsteuerrecht.

Sachverhalt

Die Klägerin versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten. Sie erbrachte im Streitjahr 2012 eine steuerpflichtige Vermittlungsleistung an eine GmbH in Bezug auf einen Grundstückskaufvertrag. Als Gegenleistung wurde ein Honorar in Höhe von

1.000.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Das vereinbarte Honorar sollte in fünf Teilbeträgen von jeweils 200.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt werden. Die Teilbeträge waren in einem Abstand von jeweils einem Jahr fällig und der erste Teilbetrag war am 30. Juni 2013 zu zahlen. Die GmbH hatte der Klägerin zur Erfüllung der Honorarzahungen eine Sicherheit zu leisten. In den Folgejahren erstellte die Klägerin Rechnungen mit Steuerausweis über die jeweiligen Teilbeträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt, vereinnahmte und versteuerte entsprechend der Vereinnahmung.

Streitig ist, ob die Klägerin aufgrund der bereits in 2012 erbrachten Vermittlungsleistung das gesamte Vermittlungshonorar im Streitjahr zu versteuern hat.

Urteil

Der BFH kommt nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Urteil vom 28. Oktober 2021 – Rs. C-324/20 – X-Beteiligungsgesellschaft) zum Ergebnis, dass die Ratenzahlung keine Uneinbringlichkeit begründet. Nach dem EuGH ist die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht als Nichtbezahlung des Preises einzustufen und mindert deshalb nicht die Steuerbemessungsgrundlage. Damit erweist sich die Auffassung, wonach bei einer hinausgeschobenen Fälligkeit über mehr als zwei Besteuerungszeiträume Uneinbringlichkeit anzunehmen ist, als unzutreffend. Welche Folgen sich hieraus für sogenannte Sicherungseinbehalte bei Gewährleistungsansprüchen ergeben, für die der BFH eine Uneinbringlichkeit bejaht hat, war vorliegend nicht zu entscheiden.

Eine Einschränkung der Sollbesteuerung dergestalt, dass der Unternehmer nur bereits fällige Entgeltansprüche zu versteuern hat, kommt nicht in Betracht. Der EuGH sieht insoweit den Umstand, dass die Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer, die sie an den Staat zu entrichten haben, vorfinanzieren müssen, wenn sie einmalige Leistungen erbringen, deren Vergütung ratenweise erfolgt, als unbeachtlich an.

Danach ist das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben. Die Sache ist nicht spruchreif. Der BFH kann nicht selbst entscheiden, ob im Streitfall von einer Steuerentstehung nach Teilleistungen auszugehen ist. Der nationale Begriff der Teilleistung entspricht zumindest im Regelfall den Begrifflichkeiten des Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL, da es sich bei der wirtschaftlich teilbaren Leistung um eine Leistung mit einem "kontinuierlichen oder wiederkehrenden Charakter" handelt, wie die vom EuGH als Anwendungsfälle von Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL angeführten Beispiele der Fahrzeugvermietung oder der Erbringung von Rechts-, Wirtschafts- und Finanzberatungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen zeigen. Diese sind auch nach nationalem Recht als Teilleistungen anzusehen.

Im Streitfall ist zu berücksichtigen, dass ein Ertragsteuersenat des Finanzgerichts aufgrund einer Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme zur dortigen Beurteilung der Leistung desselben Sachverhalts entschieden hat, dass den Begleitumständen der Honorarvereinbarung besondere Bedeutung zukomme und davon auszugehen sei, dass die Klägerin "lediglich selbstständige Teilleistungen" erbracht habe. Dafür spreche die Aussage des Zeugen B, der als Geschäftsführer dem Auftraggeber der Kläge-

rin erläutert habe, dass der Gesamtbetrag von 1.000.000 Euro nicht ausschließlich für die Grundstücksvermittlung gezahlt wurde, sondern auch für die "Begleitung" während des gesamten Projekts. Aufgrund dieser Verfahrensgegenrüge kann es auch in der hier vorliegenden Umsatzsteuersache in Betracht kommen, Teilleistungen zu bejahen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren erbracht wurden.

Bitte beachten Sie:

Nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH reicht eine vereinbarte Ratenzahlung allein für eine spätere Entstehung der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Rate nicht aus. Hinzukommen müssen vielmehr Teilleistungen, das heißt eine Leistung mit "kontinuierlichem oder wiederkehrendem Charakter". Auch in dem Fall, in dem die Ratenzahlungen unter einer Bedingung stehen wie in dem EuGH-Urteil vom 29. November 2018 – Rs. C-548/17 – baumgarten sports & more zugrunde liegenden Sachverhalt, kann es zu einer späteren Entstehung der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Raten kommen. Im Ergebnis ist somit bereits bei den Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen, dass eine Ratenzahlung zu einer Vorfinanzierung der Umsatzsteuer führen kann, sofern die Ratenzahlungen nicht an Bedingungen geknüpft sind oder mit Teilleistungen einhergehen.

Kartenzahlung, das bei Überlassung von elektronischen Zahlungskarten erhoben wird *BFH, Urteil vom 26. Januar 2022, XI R 19/19 (XI R 12/17)*

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass es sich bei dem im Rahmen eines bargeldlosen Zah-

lungssystems für die Überlassung elektronischer Zahlungskarten in Stadien erhobenen Kartenpfand nicht um pauschalierten (durch die Kartenrückgabe auflösend bedingten) Schadensersatz handelt.

Vielmehr liegt eine steuerbare sonstige Leistung vor, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG als Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei ist, wenn der leistende Unternehmer selbst die Übertragung von Geldern vornimmt.

Sachverhalt

Die Gesellschaft B überließ den Besuchern von Stadien elektronische Zahlungskarten, sogenannte E-Karten, zur bargeldlosen Zahlung von Speisen und Getränken in den Stadien.

Die Nutzung der E-Karte war in den AGB der B näher geregelt. Danach können die Karteninhaber:innen mit der E-Karte an für die Nutzung der E-Karte freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Einsatzstätte der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf der E-Karte gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag. Daneben war in den AGB für die Karteninhaber:innen die Möglichkeit zum Rücktausch eines etwaigen Kartenguthabens (in Bar- oder Buchgeld) vorgesehen. Nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der B betrug das Kartenpfand 2 Euro, das bei der erstmaligen Ausgabe der bis zu 150 Euro aufladbaren E-Karte vom Ausgabewert abgezogen wurde.

Die Stadionbetreiber und Caterer zahlten Provisionen an B, die nach den mit den E-Karten geleisteten Zahlungen oder festen Größen, wie zum Beispiel Zuschauerzahlen, bemessen wurden. B bot einen umfassenden

Service für den Kartenzahlungsverkehr an, indem sie Kartenlesegeräte zur Verfügung stellte und im Stadion mit eigenem Personal den Vertrieb, die Aufladung und Rückgabe der E-Karten organisierte.

Die aus dem Kartenpfand in den Streitjahren erzielten Erlöse sah B als umsatzsteuerfrei an. Die Provisionseinnahmen sowie die Erlöse aus der Veräußerung abgelaufener E-Karten an Sammler:innen unterwarf sie dagegen der Umsatzsteuer.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass es sich bei den Erlösen aus dem Kartenpfand um steuerpflichtige Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen handele, die dem Regelsteuersatz unterlägen. Soweit E-Karten gegen Auszahlung des Pfandbetrags innerhalb der zweijährigen Rücktauschfrist zurückgegeben worden seien, sei der geschuldete Steuerbetrag nach § 17 UStG zu berichtigen. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Urteil

Der BFH hat die Revision als begründet angesehen. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Das FG hat zwar zu Recht dahin erkannt, dass es sich bei dem in Höhe von 2 Euro erhobenen Kartenpfand nicht um "echten" Schadensersatz, sondern um einen steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG handelt; allerdings sind die ausgeführten Umsätze keine selbstständigen Lieferungen von Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG.

Vielmehr wurden durch das eröffnete Kartenzahlungssystem, das es den Stadionbesuchern

erlaubte, in den Stadien bargeldlos zu zahlen, einheitliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG erbracht, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG als Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr umsatzsteuerfrei sind.

Die Sache ist jedoch nicht spruchreif. Das FG hat bisher keine Feststellungen dazu getroffen, die eine Beurteilung darüber erlauben würden, ob und inwieweit der in Anspruch genommene Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen anteilig zu kürzen ist.

Bitte beachten Sie:

Der BFH begründet die Verneinung einer Lieferung wie folgt:

Vorliegend war das Interesse der Karteninhaber:innen ausschließlich auf die bargeldlose Zahlung (als Bedingung eines Erwerbs von zum Beispiel Getränken) in den Stadien gerichtet.

Ist das Interesse der Karteninhaber:innen aber weder auf den Erwerb der E-Karte an sich noch auf das Wechseln von Bargeld in elektronisches Guthaben gerichtet, sondern auf den entgeltlichen Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr in den Stadien, berücksichtigt die Wertung des FG, dass die Kartenüberlassung eine eigenständige Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG sei, die Interessenlage der Karteninhaber:innen nicht zutreffend.

Die Überlassung der E-Karte gegen ein Kartenpfand und die den Karteninhaber:innen dadurch eröffnete Möglichkeit, in den Stadien bargeldlos zu zahlen, sind so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Danach liegt eine einheitliche

sonstige Leistung, dessen dominierender Bestandteil die in den Stadien eröffnete bargeldlose Zahlungsmöglichkeit ist, vor.

NEUES VOM BMF

Einführung einer Umsatzgrenze für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft BMF, Schreiben vom 2. Juni 2022 – III C 2 - S 7410/19/10001:016

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde in § 24 UStG eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro eingefügt. Diese ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden. Sofern der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das gesamte Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 Euro betragen hat, sind die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung zu versteuern. Hinsichtlich der Einführung der Umsatzgrenze hat die Finanzverwaltung insbesondere folgende Regelungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen.

Neuregelungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Die Prüfung der Umsatzgrenze erfolgt anhand der Netto-Umsätze, die das Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat und unter Zugrundelegung der im maßgeblichen Kalenderjahr angewandten Besteuerungsart (Sollbesteuerung oder Istbesteuerung). Insoweit als das Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG angewendet hat, sind bei der Berechnung des Gesamtumsatzes die vereinbarten Entgelte zugrunde zu legen.

Im Jahr des Beginns der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. In diesem Fall und wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt wurde, ist der Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen.

Spezielle Regelungen gelten im Fall einer Geschäftsveräußerung und der Gesamtrechtsnachfolge, auf die das BMF besonders hinweist.

Im Jahr des Beginns der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. In diesem Fall oder wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt wurde, ist der Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen.

Bei einem Übergang zur Regelbesteuerung ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Übermittlung von Voranmeldungen im ersten Jahr nach dem gesetzlichen Wechsel zur Regelbesteuerung kommt nicht in Betracht.

Bei einer Änderung der Besteuerungsform kommt eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG in Betracht. Die Bagatellgrenzen nach § 44 UStDV sind zu beachten.

IN KÜRZE

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug bei Kureinrichtungen BFH, Beschluss vom 15. Dezember 2021, XI R 30/19

Der BFH hat zur Klärung der Frage, ob der Betrieb von Kureinrichtungen gegen eine Kurtaxe eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und somit der Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Eingangsleistungen zu gewähren ist, dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Übt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gemeinde, die aufgrund einer kommunalen Satzung von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten (Kurgäste), für die Bereitstellung von Kureinrichtungen (zum Beispiel Kurpark, Kurhaus, Wege) eine „Kurtaxe“ (in Höhe eines bestimmten Betrages pro Aufenthaltstag) erhebt, mit der Bereitstellung der Kureinrichtungen an die Kurgäste gegen Kurtaxe auch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL aus, wenn die Kureinrichtungen ohnehin für alle (und daher zum Beispiel auch für nicht kurtaxepflichtige Einwohner oder andere nicht kurtaxepflichtige Personen) frei zugänglich sind?
- Falls diese Frage bejaht wird: Ist unter den oben genannten Umständen des Ausgangsverfahrens bei der Prüfung, ob die Behandlung der Gemeinde als Nicht-Steuerpflichtige zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL führen würde, der räumlich relevante Markt nur das Gemeindegebiet?

VORSCHAU

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Reihengeschäften

Das BMF hat den Verbänden den Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften zur Stellungnahme übersandt.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften geändert. Diese Gesetzesänderung dient unter anderem der Umsetzung von Artikel 36a MwStSystRL. Zum anderen dient die Gesetzesänderung der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Zuordnung der Beförderung oder Versendung bei Reihengeschäften, die infolge der Rechtsprechung des BFH entstanden sind. Das BMF-Schreiben soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein.

7 Jun – Netherlands: Transfers of real property qualified as transfers of going concern for VAT purposes (court decisions)

2 Jun – Saudi Arabia: Penalty waiver relaunched for all taxes, including VAT and excise tax

2 Jun – Switzerland: Possible revisions of VAT law include measures affecting electronic platforms

31 May – Poland: Fixed establishment of German entity under VAT law (court decision)

23 May – Denmark: Legislative proposals regarding interest surcharges for tax corrections, including for VAT

12 May – Switzerland: VAT analysis of tokenized commodities trading

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

14 Jun – Portugal: VAT rate for elevator repairs and maintenance (CJEU judgment)

14 Jun – Czech Republic: VAT perspective on early termination of energy supplies; VAT treatment of promotional events

13 Jun – Belgium: Extension of VAT filing deadlines

13 Jun – Mexico: Electronic invoice 4.0 (CFDI 4.0) mandatory beginning 1 January 2023 (six-month extension)

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.